

Von: Pieper, Benjamin (VM)

Gesendet: Montag, 29. März 2021 06:58

An: KLIMA Jochen - Fahrlehrerverband BW; Zeltwanger Rainer BDFU; Rauscher, Christian c/o IDFS; Kaup, Marcellus; Treuhandverein für Verkehrserziehung;

Cc: Schultheiß, Christina (VM)

Betreff: Corona-Verordnung, ab 29. März 2021 geltende Fassung

Sehr geehrte Herren,

zum 29. März 2021 wurde die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg neu gefasst. Die aktuelle Verordnung finden Sie hier (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>) und als PDF-Datei im Anhang. Mit der Neufassung wurden insbesondere die bisherigen §§ 1a bis 1i (befristet Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage) aufgelöst und in bestehende Regelungen der Corona-Verordnung überführt.

Inhaltlich haben sich die Regelungen im Bereich der Fahrschulbildung, der Fahrerlaubnisprüfungen sowie der Aus- und Weiterbildungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht sowie die Fahrlehrerausbildung nicht verändert. In der nachfolgenden Übersicht sind die jeweiligen Regelungen inkl. der ab 29. März 2021 geltenden rechtlichen Grundlage dargestellt:

Betrieb der Fahrschule

Der Betrieb der Fahrschulen ist grundsätzlich zulässig, eine grundlegende Untersagung des Betriebes besteht nicht.

Fahrausbildung, Fahrerlaubnisprüfungen

Die Regelungen zu Fahrausbildung und Fahrerlaubnisprüfungen finden sich nun in § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 Corona-Verordnung. Es gilt weiterhin der Grundsatz, dass Veranstaltungen untersagt sind, § 10 Absatz 2 Satz 1 Corona-Verordnung. Eine Veranstaltung im Sinne der Corona-Verordnung ist ein zeitlich und örtlich begrenztes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters bzw. einer Organisation oder Institution an welcher eine Gruppe von Menschen teilnimmt, § 10 Absatz 6 Corona-Verordnung. Bestimmte Veranstaltungen sind weiterhin zulässig, somit gilt weiterhin:

- Die praktische Fahrausbildung sowie die theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfungen sind zulässig, § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 Corona-Verordnung.
- Die theoretische Fahrausbildung ist nur im Rahmen eines Online-Angebotes zulässig, dies gilt unabhängig von der Fahrerlaubnisklasse, § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 Corona-Verordnung.

In der praktischen Fahrausbildung gelten zunächst die Vorgaben aus der Begründung zur Corona-Verordnung vom 1. März 2021 weiter, dass sich neben dem Fahrlehrer nur ein Fahrschüler im Fahrschulfahrzeug befinden darf. Weitere Personen dürfen sich nur dann im Fahrzeug befinden, soweit dies aus rechtlichen Gründen vorgesehen und erforderlich ist. Dies gilt beispielsweise bei der praktischen Fahrerlaubnisprüfung, der Überwachung durch den Treuhandverein sowie im Rahmen der beruflichen Ausbildung zum Fahrlehrer oder Fahrerlaubnisprüfer.

Aufbaueminare und Fahreignungsseminare

Aufbaueminare nach § 2b Straßenverkehrsgesetz und Fahreignungsseminare nach § 4a Straßenverkehrsgesetz sind weiterhin zulässig. Die Regelung befindet sich nun in § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 Corona-Verordnung.

Zur Vermeidung unnötiger Kontakte im Fahrschulfahrzeug soll im Rahmen der Aufbaueminare die Beobachtungsfahrt (Fahrprobe) nach § 35 Absatz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung nicht als Gruppe erfolgen (analog zur praktischen Fahrschulbildung). Im Fahrzeug sollen sich zur Fahrprobe

lediglich der Kursleiter und ein Teilnehmer befinden. Insofern erfolgt hier eine Ausnahme von § 35 Absatz 1 Satz 4 Fahrerlaubnis-Verordnung.

Aus- und Weiterbildung nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsrecht

Die Regelungen zur Durchführung von Prüfungen und Prüfungsvorbereitung sowie für sonstige berufliche Fortbildungen wurden inhaltsgleich in § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 bzw. Nummer 7 Corona-Verordnung übertragen.

Die Ausbildung nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsrecht ist als Prüfungsvorbereitung weiterhin in Präsenzform zugelassen (§ 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Corona-Verordnung), die Weiterbildung nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsrecht ist als sonstige berufliche Fortbildung, welche nicht als Online-Angebot durchgeführt werden kann, in Präsenzform zulässig (§ 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 Corona-Verordnung).

Aus- und Weiterbildung in der Fahrlehrerausbildung

Die Regelungen zur Durchführung von Prüfungen und Prüfungsvorbereitung sowie für sonstige berufliche Fortbildungen wurden inhaltsgleich in § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 bzw. Nummer 7 Corona-Verordnung übertragen.

Die Ausbildung im Rahmen der Fahrlehrerausbildung ist als Prüfungsvorbereitung weiterhin als Veranstaltung in Präsenzform zugelassen (§ 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Corona-Verordnung).

Die Weiterbildung nach dem Fahrlehrerrecht fällt nicht als sonstige berufliche Fortbildung unter die Regelung des § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 Corona-Verordnung. Die Weiterbildung der Fahrlehrer in Form eines Online-Angebotes ist in Baden-Württemberg aktuell möglich (entsprechende Ausnahmegenehmigungen können auf Grundlage der Regelungen vom 3. Dezember 2020 erteilt werden). Die Veranstaltungen können somit online durchgeführt werden, eine Durchführung der Weiterbildung der Fahrlehrer in Präsenzform ist weiterhin nicht zulässig.

Erste-Hilfe Kurse

Erste-Hilfe Kurse sind zulässig, sofern ein tagesaktueller Covid-19-Schnelltest im Sinne des § 4a Corona-Verordnung der Teilnehmer und ein entsprechendes Testkonzept der Anbieter für die Auszubildenden vorliegt, Regelung nun in § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 9 Corona-Verordnung.

Vorgaben für Durchführung von Veranstaltungen bzw. dem Betrieb von Einrichtungen (insbesondere Hygienekonzept)

Im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen bzw. dem Betrieb von Einrichtungen sind § 10 Absatz 1 Corona-Verordnung bzw. § 14 Absatz 1 Corona-Verordnung zu beachten. Dazu zählt die Beachtung, Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben der §§ 4 bis 8 Corona-Verordnung.

Mund-Nase-Schutz

Es besteht für den Bereich der theoretischen und praktischen Fahrausbildung, der theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung sowie der weiteren Angebote der Fahrschulen (z.B. Aufbau-seminare, BKF-Seminare) eine Pflicht zum Tragen einer medizinische Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, § 3 Absatz 1 Nummer 6 Corona-Verordnung.

Freundliche Grüße

Benjamin Pieper
Referat 46 - Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit
Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg